

Lohnbuchhaltung Schweiz



Zu beachten... ...wenn Sie das Jahr 2019 neu eröffnen

1 Allgemein

Die ordentlichen AHV- und IV-Renten werden an die Preisentwicklung angepasst. Die maximale AHV-Rente beträgt ab 2019 neu 28'440 Franken pro Jahr.

Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge (BVG) und die 3. Säule sind die Altersrenten der AHV gekoppelt. Deshalb müssen bei jeder Rentenanpassung auch die Grenzbeträge angepasst werden. Alle Grenzbeträge lassen sich von der maximalen jährlichen AHV-Rente ermitteln.

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt für Personen die einer 2. Säule (BVG) angeschlossen sind ab dem 1. Januar 2019 neu 6'826 Franken.

Erwerbstätige Personen, die keiner 2. Säule (BVG) angeschlossen sind, können ab dem 1. Januar 2019 jährlich maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 34'128 Franken einzahlen.

2 AHV / IV / EO / MSE

2.1 Aktuell

Zum Jahreswechsel 2018 / 2019 gibt es zwar einige Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen, jedoch betreffen diese nicht die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Aus diesem Grund gibt es keine Anpassungen im Bereich AHV/IV/EO/MSE.

Das gilt natürlich nicht für die Verwaltungskostenbeiträge und FAK-Beiträge, die je nach Versicherungsvertrag und Kanton ändern können.

Der AHV-Mindestbeitrag pro Jahr beträgt neu CHF 482.00 (alt CHF 478.00).

2.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Es sind keine Anpassungen notwendig.

43 Nationale Daten - ABACUS-DEMO (7777)

Datei Bearbeiten Extras Ansicht 2

Unternehmen ▾ Nationale Daten

Firmeninformationen

Arbeitsorte

Kantoneinstellun...

Versicherungsvor...

Stammdaten ▾

Nationale Daten

Stammfelder

Lohnausweis

Versicherunge...

Ausgleichskassen

Unfallversicherung...

Unfallzusatzversic...

KTG-Versicherun...

BVG-Versicherun...

Krankenkassen

Branchen ▾

FAR-Beitrag

FILTER

Daten beziehen von Zentrale nationale Daten verwenden ▾

Zeitchse 2019

Abrechnungsland Schweiz ▾

ALTERSTABELLE

Rentenalter Frauen 64 Jahre 0 Monate ▾

Rentenalter Männer 65 Jahre 0 Monate ▾

Jugendalter 18 Jahre

AHV

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat 1400.0000 CHF

AHV-Minimalgrenze pro Jahr 2300.0000 CHF

AHV-Satz Arbeitnehmer 5.1250 %

AHV-Satz Arbeitgeber 5.1250 %

ALV

ALV-Jahreshöchstlohn 148200.0000 CHF

ALV-Monatshöchstlohn 12350.0000 CHF

ALV-Tagespauschale 406.0000 CHF

ALV-Satz Arbeitnehmer 1.1000 %

ALV-Satz Arbeitgeber 1.1000 %

ALVZ

ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt

ALVZ-Jahreshöchstlohn 999999999.0000 CHF

ALVZ-Monatshöchstlohn 833333333.2500 CHF

ALVZ-Satz Arbeitnehmer 0.5000 %

ALVZ-Satz Arbeitgeber 0.5000 %

UVG

UVG-Jahreshöchstlohn 148200.0000 CHF

UVG-Monatshöchstlohn 12350.0000 CHF

UVG-Tagespauschale 406.0000 CHF

BVG

BVG-Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn) 21330.0000 CHF

BVG-Koordinationsabzug 24885.0000 CHF

BVG-max. versicherter Jahreslohn 85320.0000 CHF

BVG-min. koordinierter Jahreslohn 3555.0000 CHF



Hinweis

Auf älteren Versionen sind die nationalen Daten im Programm 43 „Nationale Daten“ zu finden.

3 ALV / ALVZ / UVG

3.1 Aktuell

Zum Jahreswechsel 2018 / 2019 gibt es zwar einige Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen, jedoch betreffen diese nicht die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Aus diesem Grund gibt es keine Anpassungen im Bereich der nationalen Daten ALV und UVG.

Das gilt natürlich nicht für die %-Sätze im UVG, die je nach Versicherungsvertrag ändern können.

3.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Es sind keine Anpassungen notwendig.

FILTER	
Daten beziehen von	Zentrale nationale Daten verwenden
Zeitachse	2019
Abrechnungsland	Schweiz

ALTERSTABELLE	
Rentenalter Frauen	64 Jahre 0 Monate
Rentenalter Männer	65 Jahre 0 Monate
Jugendalter	18 Jahre

AHV	
AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	1400.0000 CHF
AHV-Minimalgrenze pro Jahr	2300.0000 CHF
AHV-Satz Arbeitnehmer	5.1250 %
AHV-Satz Arbeitgeber	5.1250 %

ALV	
ALV-Jahreshöchstlohn	148200.0000 CHF
ALV-Monatshöchstlohn	12350.0000 CHF
ALV-Tagespauschale	406.0000 CHF
ALV-Satz Arbeitnehmer	1.1000 %
ALV-Satz Arbeitgeber	1.1000 %

UVG	
UVG-Jahreshöchstlohn	148200.0000 CHF
UVG-Monatshöchstlohn	12350.0000 CHF
UVG-Tagespauschale	406.0000 CHF

ALVZ	
ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt	<input checked="" type="checkbox"/>
ALVZ-Jahreshöchstlohn	999999999.0000 CHF
ALVZ-Monatshöchstlohn	833333333.2500 CHF
ALVZ-Satz Arbeitnehmer	0.5000 %
ALVZ-Satz Arbeitgeber	0.5000 %

BVG	
BVG-Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn)	21330.0000 CHF
BVG-Koordinationsabzug	24985.0000 CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn	85320.0000 CHF
BVG-min. koordinierter Jahreslohn	3555.0000 CHF



Hinweis

Auf älteren Versionen sind die nationalen Daten im Programm 43 „Nationale Daten“ zu finden.

4 BVG – Berufliche Vorsorge

Die ordentlichen AHV- und IV-Renten werden an die Preisentwicklung angepasst. Die maximale AHV-Rente beträgt neu ab 2019 CHF 28'440 pro Jahr.

Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge (BVG) und die 3. Säule sind die Altersrenten der AHV gekoppelt. Deshalb müssen bei jeder Rentenanpassung auch die Grenzbeträge angepasst werden. Alle Grenzbeträge lassen sich von der maximalen jährlichen AHV-Rente ermitteln.

4.1 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Die BVG-Grenzwerte müssen ab 2019 im Programm 43 „Nationale Daten“ wie folgt angepasst werden:

BVG		
BVG-Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn)	21'330.0000	CHF
BVG-Koordinationsabzug	24'885.0000	CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn	85'320.0000	CHF
BVG-min. koordinierter Jahreslohn	3'555.0000	CHF

4.2 Berechnung

Für die Interessierten und als Historie:

	Bezeichnung	Faktor	Jahreswerte					
			2019	2018	2017	2016	2015	
	Altersrente AHV							
A	monatliche minimale Altersrente	C / 12	1'185.00	1'175.00	1'175.00	1'175.00	1'175.00	
B	monatliche maximale Altersrente	D / 12	2'370.00	2'350.00	2'350.00	2'350.00	2'350.00	
C	minimale jährliche AHV-Rente	D / 2	14'220.00	14'100.00	14'100.00	14'100.00	14'100.00	
D	maximale jährliche AHV-Rente		28'440.00	28'200.00	28'200.00	28'200.00	28'200.00	
	Lohndaten BVG							
E	Min. versicherter Verdienst	12.5% D	3'555.00	3'525.00	3'525.00	3'525.00	3'525.00	
F	BVG-Eintrittsschwelle	G-E	21'330.00	21'150.00	21'150.00	21'150.00	21'150.00	
G	Koordinationsabzug	87.5% D	24'885.00	24'675.00	24'675.00	24'675.00	24'675.00	
H	Max. Versicherter Verdienst	I-G	60'435.00	59'925.00	59'925.00	59'925.00	59'925.00	
I	BVG-Max. Verdienst	300% D	85'320.00	84'600.00	84'600.00	84'600.00	84'600.00	
J	BVG-Maximum überobligatorisch							
	3. Säule							
K	Säule 3a, mit 2te Säule	L / 5	6'826.00	6'768.00	6'768.00	6'768.00	6'768.00	
L	Säule 3a, ohne 2te Säule	120% D	34'128.00	33'840.00	33'840.00	33'840.00	33'840.00	

5 Familienzulagen

5.1 Aktuell

Die Kinder- und Ausbildungszulagen ändern im Kanton Waadt (Stand 17.12.2018).

Detaillierte Informationen sind unter folgendem Link vorhanden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/ansaetze.html>

5.2 Download Abacus

Die Kinderzulagentabellen können wie jedes Jahr von unserer Homepage heruntergeladen und im Programm 422 „Tabellen einlesen“ und ausgeben importiert werden.

<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>

Die Tabellen werden erst zur Verfügung gestellt, wenn alle Kantone bereit sind. Solange einzelne Kantone noch provisorisch markiert sind, erstellen wir keine Tabellen.

Familienzulagen alt

Die Tabellen 15, 16, 17, 18, 19 werden zum Jahreswechsel 2016 / 2017 das letzte Mal zur Verfügung gestellt. Zum Jahreswechsel 2017 / 2018 werden diese Tabellen von unserer Homepage entfernt.

Familienzulagen

Die Tabellen 20, Altersgrenze Kinderzulagen, 21, Kinderzulagen und 22, Ausbildungszulage sind in dieser Datei enthalten.



Achtung

Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder Lokal eingelesen werden sollen.

6 Quellensteuer

6.1 ELM – Verschärfte Validierungen ab 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 verschärfen die Quellensteuerämter Ihre Praxis im Umgang mit den Mitarbeiterdaten, insbesondere den Partner- und Kinderdaten. Bis anhin waren die meisten Kontrollen (Validierungen) nur als Warnmeldungen gelistet, neu werden fehlende Partner- und Kinderdaten als Fehler betrachtet und die gesamte QST-Einlieferung abgelehnt.

Mit dem Patch 20.12.2018 für die Versionen 2019 / 2018 / 2017 werden alle Warnmeldungen beim Aufbereiten der Quellensteuerdaten auf Fehlermeldungen umgestellt.

Codierungen für Partner

Beispielsweise bei Code B, C, F, M, N, S, T müssen Partnerdaten erfasst werden. Die Partnerdaten werden jedoch nur bei Zivilstand „verheiratet“ oder „eingetragene Partnerschaft“ übermittelt.

Codierungen für Doppelverdienende

Beispielsweise bei Code C, F, N, T muss auf den Partnerdaten eine Erwerbstätigkeit erfasst werden. Die Partnerdaten inklusive deren Erwerbstätigkeit (diese bildet das Einkommen ab) werden jedoch nur bei Zivilstand „verheiratet“ oder „eingetragene Partnerschaft“ übermittelt.

Abzugsberechtigte Kinder

Für die abzugsberechtigten Kinder müssen steuerrelevante Kinderdaten erfasst werden. Wenn jemand bei der Quellensteuercodierung 2 Kinder als abzugsberechtigt ausweist, müssen auch die Kinderdaten von zwei Kindern zur Verfügung stehen, das gilt auch dann, wenn keine Kinderzulagen bezahlt werden.

Dafür stehen die Funktionen „Steuerrelevanz automatisch ermitteln“ und „Steuerrelevanz manuell hinzufügen“ zur Verfügung.

The screenshot shows a software interface for managing child tax allowances. The main table lists children with columns for ID, Name, Birth Date, Start/End Dates, Modus, Wert, Schulen, and Steuerrelevanz. Below the table are buttons for 'Kind hinzufügen', 'Kind löschen', 'Zulage hinzufügen', and 'Zulage löschen'. A context menu is open over the 'Steuerrelevanz' column, showing options: 'Adresse erfassen' (Umschalt+F8), 'Steuerrelevanz hinzufügen' (Umschalt+F5), 'Steuerrelevanz löschen' (Umschalt+F6), and 'Automatische Steuerrelevanz einblenden' (checked).

NR.	NAME VORNAME, GEBURTSDATUM / ZULAG...	BEGINN	ENDE	MODUS	WERT	SCHULEN	STEUERRELEVANZ
1	Amrein Leila, 20.03.2005						<input checked="" type="checkbox"/>
	Steuerrelevanz	01.04.2005	31.03.2023				
	Kinderzulage (10, Kinderzulage)	01.03.2005	31.03.2021	volle Zulage gemäss ...			
2	Amrein Livia, 01.01.2007						<input checked="" type="checkbox"/>
	Steuerrelevanz	01.02.2007	31.01.2025				
	Kinderzulage (10, Kinderzulage)	01.01.2007	31.01.2023	volle Zulage gemäss ...			
3	Amrein Guido, 15.07.2009						<input checked="" type="checkbox"/>
	Steuerrelevanz	01.08.2009	31.07.2027				
	Kinderzulage (30, Differenzzula...	01.07.2009	31.07.2025	fixer Betrag	50.00		



Achtung E/M/A Programm 2991 EMA-Meldungen generieren

Viele Kunden vergessen vor der QST-Übermittlung im Programm 2991 „EMA Meldungen generieren“ die Meldungen für Eintritt / Mutation / Austritt zu erstellen. Ohne diese Meldungen kann es passieren, dass ein Quellensteueramt in der Übermittlung die Partner- und Kinderdaten als „fehlend“ ablehnt.

7 QST-Tarife einlesen

7.1 Mindestabzüge

Ab der ABACUS Version 2016 steht die Tabelle 11, Quellensteuermindestabzug zur Verfügung. Diese Tabelle wird beim ESTV-Import automatisch abgefüllt. Leider fehlen beim Kanton St. Gallen die Mindestabzüge in den ESTV-Dateien, deshalb müssen diese manuell nachgeführt werden.

7.2 Download ESTV

Die aktuellen Quellensteuertarife können bei der eidgenössische Steuerverwaltung ESTV heruntergeladen werden.

Die Quellensteuertarife sind zu finden unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html>



Achtung richtiges Jahr auswählen und zentral / lokal kontrollieren

Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder Lokal eingelesen werden sollen.

Zudem ist es sehr wichtig, dass das richtige Jahr ausgewählt wird. Die QST-Tarife für das Jahr 2019 müssen für das Jahr 2019 eingelesen werden.

7.3 Quellensteuertarife im Abacus-Format

Die aktuellen Quellensteuertarife können auch über die Abacus-Homepage heruntergeladen werden. Auf dieser Seite steht auch eine ausführliche Dokumentation zum Import der QST-Tarife zur Verfügung.

<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>

Die Tabelle 13 wird nicht mehr zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann die Tabelle 10 kopiert und angepasst werden.

8 Lohnstrukturerhebung

8.1 Erhebung 2018

Die nächste Erhebung beginnt im Januar 2019. Wenn Ihr Unternehmen in der Stichprobe enthalten ist, erhalten Sie die Erhebungsunterlagen im Januar 2019.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/lse.html>

8.2 Lohnstrukturerhebung via ELM

Bei der letzten Erhebung für das Jahr 2016 gab es enorme Probleme in Zusammenhang mit neuen, internen Validierungen die durch das Bundesamt für Statistik bei Einreichungen via ELM angewendet wurden. Diese Validierungen entsprachen nicht den ELM-4.0-Richtlinien und waren den Softwarefirmen nicht korrekt mitgeteilt worden. Es wurde im Vorfeld nur angedeutet, dass die Datenqualität unzureichend ist und deshalb Verbesserungen geplant sind.

In der Zwischenzeit wurden zwar von der swissdec und dem Bundesamt für Statistik mehrere Workshops durchgeführt, trotzdem sind daraus keine verbindlichen neuen Regelungen entstanden. Die swissdec arbeitet weiterhin an einem Ergänzungsdokument für die Richtlinien ELM 4.0 (Stand 17.12.2018). Es ist möglich, dass noch Anfang 2019 endlich klare Regelungen erarbeitet werden.

Die Abacus Lohnbuchhaltung hat deshalb anhand dem Arbeitspapier des BFS eigene Rückschlüsse gezogen und Massnahmen abgeleitet. Grössere Verbesserungen wurden mit der Version 2018 eingeführt. So werden die LSE-Daten neu standardmässig optimiert.

Diese Massnahmen reichen aber nach der Sichtung des neusten Arbeitspapiers noch nicht aus. Deshalb werden wir mit dem Hotfix vom 20.02.2019 nochmals einige Verbesserungen für die Version 2018 und V2019 ausliefern.

Hinweise

- Weitere Verbesserungen LSE mit Hotfix 20.02.2019 für V2018 / V2019
- Natürlich funktioniert die LSE via ELM auch ohne diesen Hotfix, aber das Risiko für eine spätere Ablehnung / Korrektur ist vorhanden
- Die Lohnstrukturerhebung via ELM auf V2015, V2016 und V2017 funktioniert natürlich weiterhin, erfüllt auch die Zertifizierung, aber das Risiko für nachträgliche Ablehnung / Korrekturen ist vorhanden



Dokumentation und Hotfix 28.02.2019 für V2018

Mit dem Hotfix 20.02.2019 werden wir auch eine Dokumentation ausliefern, die aufzeigt, wie wir die verschiedenen Sonderanforderungen ermitteln und optimieren.

9 ELM-Einreichung

9.1 Allgemein

Komplexe Schnittstellen wie ELM verändern sich laufend. Die Datenstruktur bleibt zwar pro ELM-Version unverändert, jedoch ändern sich beispielsweise auf dem Distributor regelmässig die verwendeten Tools/Softwareversionen/Plug-Ins und Zertifikate. Auch bei den Empfängern werden unerwartet häufig die Regeln geändert, neue Validierungen und komplizierte Bestimmungen werden eingeführt und bestimmte Grundsätze umgedeutet. In solchen Fällen muss auch die Abacus Lohnbuchhaltung nachrüsten.

Bei geschätzten 120 Datenempfängern entstehen immer wieder neue Problemstellungen. Die Abacus liefert deshalb laufend Verbesserungen und neue Validierungen nach. Aus diesem Grund müssen die Kunden der Abacus Lohnbuchhaltungen immer die neusten Hotfixes installieren. Ansonsten sind sie allenfalls nicht in der Lage die Jahresendschnittstellen wie ELM zu verwenden und müssen alle Jahresendverarbeitungen in Papierform durchführen.



Aktueller Hotfix ist Pflicht!

Vor der jährlichen ELM-Übermittlung müssen immer zuerst die aktuellen Hotfixes aufgespielt werden. Nur so kann allfälligen Problemen vorgebeugt und bei Bedarf ein weiterer Fix aufgespielt werden.

9.2 ELM 2.2 – nicht mehr gültig

ELM 2.2 kann noch bis zum Jahr 2016 verwendet werden. Die Einreichung via ELM mit den Abacus-Versionen 2006 – 2011 wird für das Abrechnungsjahr 2017 nicht mehr möglich sein.

9.3 ELM 3.0 – nicht mehr gültig

ELM 3.0 kann noch bis zum Jahr 2017 verwendet werden. Die Einreichung via ELM mit den Abacus-Versionen 2012 – 2014 wird für das Abrechnungsjahr 2018 nicht mehr möglich sein.